

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2010

Nr. 2010/2029

Erschwil; Hof Niederbergli, Wiederherstellung und Sicherung nach Hangrutsch vom Juli 2009, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Grossviehstall des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Niederbergli in Erschwil ist im Jahr 2007 abgebrannt. Als Ersatz wurde im Jahr 2009 ein neuer Grossviehstall erstellt.

Anfangs Juli 2009 endete im Solothurner Jura eine lang anhaltende Trockenperiode. Anschliessend haben mehrere starke Niederschläge mit hohen Regenspenden die Böden mit Wasser gesättigt. Am 15./16. Juli fielen im Raum Gösgen – Olten – Passwang – Laufental weitere Starkniederschläge auf die bereits gesättigten Böden. Dies führte am 16. Juli 2009 zu einem Hangrutsch unterhalb der Gebäude des Hofes Niederbergli. Die Abrisskante lag unmittelbar an der talseitigen Wand des Wohnhauses; der Hofplatz mit dem wenig unterhalb liegenden Hühnerstall sowie verschiedene Werkleitungen wurden durch die Sackung zerstört. Die Rutschung erfasste und überführte eine Fläche von ca. 40 m Breite und 60 m Länge mit Hofraum, Gebäudegrundfläche, Wies- und Weideland.

Die am Neubau des Grossviehstalls Beteiligten haben rasch gehandelt und weitere Fachleute sowie kantonale Amtstellen beigezogen. So wurden Installationen des Stallneubaus rechtzeitig geborgen, das Fundament des Wohnhauses notfallmässig gesichert und zerrissene Werkleitungen provisorisch wieder verbunden. Die Rutschmasse bewegte sich jedoch weiterhin talwärts und entzog damit dem Hof zunehmend das stützende Vorgelände. Zudem bestand akute Gefahr von Nachrutschungen mit der Zerstörung von Hofgebäuden, Leitungen und Strassen. Unter der Federführung des Amtes für Landwirtschaft wurden deshalb die notfallmässigen Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen fortgesetzt.

Reinhold Fringeli-Halbeisen, Eigentümer und Leiter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Niederbergli und die Einwohnergemeinde Erschwil als Eigentümerin der Zufahrt zu den Berghöfen Nieder- und Oberbergli ersuchen um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 770'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

2.1 Ursachen und Auslöser des Hangrutsches

Den Hangrutsch verursacht haben mehrere, zusammen wirkende und sich gegenseitig verstärkende Faktoren. Dazu zählen sowohl die früher erstellte und umgebaute Entwässerung der Zufahrtsstrasse

zum Oberbergli als auch ungeeignete Dispositionen beim Stallneubau in Kombination mit dem im Baugrund anstehenden Opalinuston. Wichtige Ursache und Auslöser des Hangrutsches waren dann die Niederschläge von Mitte Juli 2009. Der Anteil der einzelnen Ursachen ist nicht quantifizierbar.

2.2 Verhältnis zum Neubau des Grossviehstalles

Der Hangrutsch hat Bauinstallationen des neuen Grossviehstalles akut gefährdet sowie Werkleitungen, die untere Zufahrt und den Hofplatz zerstört, welche für die Existenz und die sinnvolle Nutzung der neuen Hochbauten unabdingbar sind. Sie mussten deshalb möglichst rasch wieder hergestellt werden.

2.3 Bilaterale Koordination statt Vernehmlassung

Die sehr dringlichen Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen mussten als Notmassnahmen sofort begonnen und, gestützt auf ein Grobkonzept, im Zuge der Arbeiten laufend weiterentwickelt werden. Ein Projekt, wie sonst bei Bauvorhaben üblich, konnte nicht erstellt werden. Das Amt für Landwirtschaft hat dabei andere betroffene Stellen jeweils direkt konsultiert. Diese bilateralen Kontakte ersetzen die bei Projekten übliche Vernehmlassung.

2.4 Umfang der Arbeiten

Das von der Firma Kiefer & Studer AG, Geotechniker, Reinach erstellte Baugesuch umfasst die Sicherungsmassnahmen für Gebäude, verschiedene Wasserableitungen, die Wiederherstellung von Zufahrten, Hofraum und Kulturland sowie die Neuplatzierung des Hühnerhauses.

Koordiniert mit weiteren Vorhaben werden die Wasserversorgung des Hofes Niederbergli und die Zufahrt zu den Berghöfen Nider- und Oberbergli später in separaten Projekten erneuert.

2.5 Auflage, Einsprachen, Baubewilligung

Gestützt auf § 8 der kantonalen Bauverordnung und Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sowie mit den Hinweisen, dass das Vorhaben grossteils bereits ausgeführt ist, und dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2c NHG handelt, hat die Baukommission Erschwil das Baugesuch im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental vom 30. September 2010 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 1. Oktober 2010 publiziert und vom 4. bis 18. Oktober 2010 öffentlich aufgelegt. Dabei sind keine Einsprachen eingegangen. Zur Zeit ist das kantonale Mitberichtsverfahren für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone im Gang. Die Baubewilligung wird noch im Herbst 2010 erwartet.

2.6 Spezielle Bewilligungen

Im Zuge der bilateralen Koordination wurden auch die notwendigen zusätzlichen Bewilligungen abgeklärt. Ihre Erteilung mit der Baubewilligung konnte durchwegs in Aussicht gestellt werden. Die damit verbundenen und vorgängig bekannt gegebenen Bedingungen und Auflagen wurden bei der Ausführung der Arbeiten beachtet.

2.7 Auswirkungen auf Dritte

Die Auswirkungen auf die Wasserführung und Gefahrensituation in den Vorflutern und auf bestehende Quellen wurden durch zusätzliche Abklärungen und Berichte geklärt: Die Sicherungsarbeiten am Niderbergli führen in beiden Fällen nicht zu signifikanten Veränderungen der vorbestehenden Verhältnisse.

2.8 Vergabe der Arbeiten / Wahl der Unternehmer

Wegen der Dringlichkeit der Notmassnahmen und weil die Massnahmen erst im Laufe der Zeit entwickelt werden konnten, war eine Submission nicht möglich. Auch der Umfang der Arbeiten zeigte sich erst im Zuge der Ausführung. Die Notmassnahmen mussten daher mit den bereits an Ort tätigen oder mit kurzfristig einsatzfähigen, qualifizierten Firmen ausgeführt werden. Als einzige grössere Arbeit verbleiben noch die Kulturerdarbeiten zur Wiedererstellung des oberen Teils der Rutschfläche mit zugeliefertem Oberboden. Entsprechend der erwarteten Bausumme ist die Submission dafür im Einladungsverfahren vorgesehen. Alle anderen Arbeiten werden direkt vergeben.

2.9 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf die Kosten der bereits ausgeführten Arbeiten und auf Erfahrungswerte für die noch auszuführenden Teile ergibt sich für die Arbeiten gemäss Baugesuch vom September 2010 ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 770'000 Franken.

Nach Abzug der Leistungen der Gebäudeversicherung und von Haftpflichtversicherungen verbleiben 325'000 Franken, welche als landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahme "Wiederherstellung und Sicherung" beitragsberechtigt sind.

2.10 Finanzierungsplan und Kostenverteilung

Nach Verhandlungen haben sich die Beteiligten am 7. Juni 2010 auf einen Finanzierungsplan geeinigt. Von den veranschlagten Gesamtkosten von 770'000 Franken übernehmen demnach die Solothurnische Gebäudeversicherung und drei Haftpflichtversicherungen zusammen rund 445'000 Franken. An die verbleibenden, subventionsberechtigten Kosten von 325'000 Franken werden Kantons- und Bundesbeiträge von insgesamt 76% oder 247'000 Franken erwartet. Von den verbleibenden Restkosten von zirka 78'000 Franken übernimmt die Einwohnergemeinde Erschwil pauschal 25'000 Franken, während dem Eigentümer des Hofes Niderbergli zirka 53'000 Franken verbleiben.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt den Finanzierungsplan und die Restkostenverteilung angesichts der komplexen Ursachen des Hangrutsches als sinnvoll und fair. Die einvernehmliche Lösung vermeidet zudem die Unwägbarkeiten einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

2.11 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die ausgeführten und die noch vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll, der schwierigen Problemstellung zweckmässig angepasst und dringend notwendig. Es beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten einen Kantonsbeitrag von 36 %.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit Schreiben vom 7. Mai 2010 Eintreten auf die Vorlage und einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt.

2.12 Bauprogramm

Die dringlichen Sicherungen und Wiederherstellungen sind abgeschlossen. Nach Vorliegen der Baubewilligung sind im laufenden Jahr noch einige wenige Arbeiten wie die definitive Platzierung des Hühnerhauses auszuführen. Die Abschlussarbeiten werden im Jahr Frühjahr 2011 ausgeführt, sobald es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen.

2.13 Grundbucheintragung / Garantieerklärung

Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, bei den betroffenen Grundstücken die Anmerkung "Bodenverbesserung, RRB 2010/2029" einzutragen. Die Einwohnergemeinde, welche Eigentümerin eines Teils der Werke ist, aber im Gebiet keine im Grundbuch eingetragenen Parzellen besitzt, wird eine Garantieerklärung betreffend Subventionsrückerstattung und Werkunterhalt unterzeichnen.

2.14 Formelles

Der Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements hat dem Vorgehen mit nachgelagertem Baubewilligungsverfahren bereits zu Beginn der Sicherungsarbeiten zugestimmt. Die betroffenen kantonalen Fachstellen wurden vom federführenden Amt für Landwirtschaft jeweils bilateral kontaktiert. Nach Abschluss der dringlichen Sicherungsarbeiten wurde das Baugesuch eingereicht und von der Einwohnergemeinde öffentlich aufgelegt. Publikation und Auflage des Baugesuches erfüllen die Anforderungen. Nachdem keine Einsprachen eingegangen sind, hat die Baukommission Erschwil das Baugesuch zur weiteren Behandlung an das für Bauten ausserhalb der Bauzone zuständige Amt für Raumplanung weitergeleitet. Damit wurde das ausserordentliche Verfahren formell richtig durchgeführt. Die Spezial- und Ausnahmegewilligungen werden mit der Baubewilligung erteilt.

Die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit der Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten sind unbestritten. Die amtliche Mitwirkung im Sinne von §8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes kann zugesichert werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8, § 10 und § 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 5 in Verbindung mit § 47 und §§ 10ff der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 BoVO (BGS 923.12)

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach dem Hangrutsch vom Juli 2009 beim Hof Niederbergli in der Gemeinde Erschwil wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das Projekt gemäss nachgelagertem Baugesuch vom September 2010 mit Gesamtkosten von 770'000 Franken wird im Sinne der Erwägungen und unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.3 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.

- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 325'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 36 %, im Maximum 117'000 Franken, bewilligt.
- 3.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Der Werkvertrag für die abschliessenden Kulturerdarbeiten ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.
- 3.8 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung festgelegt.
- 3.9 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen im Zusammenhang mit der Baubewilligung und den Spezialbewilligungen.
- 3.10 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.11 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.12 Die Einwohnergemeinde Erschwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK-Dorneck/Thierstein)
Solothurnische Gebäudeversicherung

Amt für Gemeinden, Finanzausgleich

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4)

Amt für Raumplanung (3) (Baugesuche, Natur und Landschaft, M. Schmid)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

(mit Anmerkungsbestätigung im Doppel)

Kiefer & Studer AG, Geotechniker SIA/USIC, Therwilerstrasse 27, 4153 Reinach

Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil (2) (Gemeindepräsidium, Baukommission)

Reinhold Fringeli-Halbeisen, Hof Niderbergli 123, 4228 Erschwil